

Amtsblatt

für die

Stadt Templin

35. Jahrgang

Nr. 24

Templin, den 20.09.2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters

1-4

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Stadt Templin
Der Wahlleiter

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen

für die
Wahl des Ortsbeirates in Herzfelde
am 15. Oktober 2023

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen wird in der Zeit vom **25. September 2023** bis **29. September 2023** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Templin, Einwohnermeldeamt, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, Zimmer Nr. 104 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Allgemeine Öffnungszeiten:

Dienstag von **09:00 Uhr** bis **12:00 Uhr** und von **13:00 Uhr** bis **17:30 Uhr**

Donnerstag von **09:00 Uhr** bis **12:00 Uhr**

Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zu erreichen.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Auf Antrag wird für die Kommunalwahlen in das Wählerverzeichnis eingetragen,

- a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wird am Ort der Nebenwohnung eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat,
- b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält,
- c) eine/ein wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, die/der nicht der Meldepflicht unterliegt.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **29. September 2023** bei der Wahlbehörde (Stadt Templin, Einwohnermeldeamt, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, Zimmer Nr. 104) zu den oben angegebenen allgemeinen Öffnungszeiten zu stellen.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **25. September 2023** bis **29. September 2023**, spätestens am **29. September 2023** bis 11:30 Uhr bei der Wahlbehörde (Stadt Templin, Einwohnermeldeamt, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, Zimmer Nr. 104) Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24. September 2023** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, sonst läuft sie/er Gefahr, ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wahlscheinantrag

5.1 Einen Wahlschein für die **Wahl** erhält auf Antrag

5.2.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist.

5.2.2 eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs.1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) bis zum 30. September 2023 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV bis zum 29. September 2023 versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist § 15 Abs.1 Satz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlberechtigte erhalten für die einen **lilafarbenen** Wahlschein.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **13.Oktober 2023, 11:30 Uhr** beantragen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können aus den unter 5.1.2 und 5.2.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** stellen.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Briefwahl

6.1 Mit dem **weißen** Wahlschein für die **Wahl** erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen **hellgrünen** Stimmzettel,
- einen amtlichen **rosafarbenen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **hellgrünen** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den verschlossenen amtlichen Wahlbrief mit dem Stimmzettelumschlag, Stimmzettel und Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem jeweiligen Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Er kann auch dort abgegeben werden.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von **der Deutschen Post** unentgeltlich befördert.

gez. Tim Markwardt

Wahlleiter

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin oder auf der Internetseite unter www.templin.de
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.